

■ AKTUELL

- Kassenärzte fordern Kurskorrektur 2
- Mehr Qualität durch Telemedizin 2
- Gesundheitsnetz in Bremen 2
- VCS-Online-Projekt:
KV-Abrechnung elektronisch 3



- Mobile Health: Telemonitoring
im Dienste des Patienten 15
- Asthma-Überwachung per Handy 17
- Bilddokumentation von
Sonographieaufnahmen:
Neue Aufgaben für alte Rechner 18

■ PRAXIS-EDV

- Compugroup übernimmt Medistar 7
- Multimediale Praxisakte 7

■ KOMMUNIKATION

- Internet-Recherche: Sexuelle
Gewalterfahrung und ihre Folgen 8
- Website zu Alzheimer 10
- Tipps für die Homepage:
Gefunden werden im Netz 11

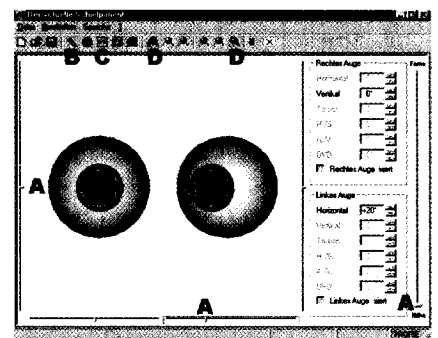
■ SOFTWARE

- Sprachtherapie per Computer 19
- Sicherheitslösung 19
- Computergestütztes Lernen
in der Strabologie:
Der virtuelle Schielpatient 20
- Expertensystem für Pädiater 21
- Impressum 10

PC EDV-Service: Die Softwareliste mit ausgewählten medizinischen und die Praxisverwaltung unterstützenden Computerprogrammen steht jetzt in aktualisierter Fassung online unter www.aerzteblatt.de (Rubrik DÄ plus) zur Verfügung. Über die Datenbank des Deutschen Ärzteblattes sind darüber hinaus sämtliche PC-Artikel seit 1998 recherchierbar. Zusätzlich lassen sich die PC-Ausgaben auch einzeln über die Rubrik „Magazine“ abrufen.

■ DURCHBLICK

- Wireless LAN – drahtloses
lokales Netzwerk: Datenfunk
in der ärztlichen Praxis 13
- Mobile Lösung für Ärzte 14



Strabologie: Mit dem interaktiven dreidimensionalen Trainingsprogramm „Der virtuelle Schielpatient“ lassen sich augenärztliche Untersuchungsmethoden realitätsnah simulieren. Seite 20

Fotos: Peter Wirtz, Philips Telemedizin;
Titelbildgestaltung: Eberhard Hahne

S T A N D P U N K T

Der Bundestag hat ein neues Urheberrechtsgesetz beschlossen. Ziel war die Anpassung des Urheberrechtsschutzes an die Anforderungen der digitalen Informationsgesellschaft und damit auch die Umsetzung einer entsprechenden EU-Richtlinie. Der Entscheidung war ein Streit um die unkontrollierte Verbreitung wissenschaftlicher Informationen vorausgegangen. Heftig attackierten die wissenschaftlichen Fachverlage die Pläne, Inhalte frei zugänglich im Internet anzubieten. Der Bundestag einigte sich jetzt auf einen Kompromiss. Eine Verbreitung im Internet ist nicht zulässig. Kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs oder einzelne Beiträge aus Zeitschriften und Zeitungen können einem begrenzten Personenkreis in einem Intranet an Schulen, Hochschulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen zu-

URHEBERRECHT Praxisfern

gänglich gemacht werden. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries betonte zwar, dass „keinesfalls alle Mitarbeiter oder gar (!) Studenten einer ganzen Universität Zugriff“ auf solche digitalen Publikationen haben dürften. Wer aber den begrenzten Personenkreis definiert und kontrolliert, sagte sie nicht. Die von der Gesetzesnovelle geforderte angemessene Vergütung ist über eine Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Damit entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand, den manch einer scheuen oder „vergessen“ wird. Mit dem neuen Urheberrecht droht sich das zu wiederholen, was schon die Musikindustrie erfahren musste. Praxisferne Regelungen werden gerne umgangen und sorgen schließlich für eine kaum gebremste Verbreitung digitaler Inhalte im Internet – unabhängig vom Urheberrecht. **Michael Schmedt**